

Anlage A 1: Eigenerklärung des Bieters über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach §§ 123, 124 GWB

1. § 123 GWB – Zwingende Ausschlussgründe

Der Bieter erklärt, dass keine Personen, deren Verhalten dem Bewerber zuzurechnen ist, rechtskräftig wegen Verstoßes gegen eine der folgenden, in § 123 Abs. 1 GWB angeführten Vorschriften, verurteilt oder gegen das Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist:

- § 129 des Strafgesetzbuches (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuches (Bildung terroristische Vereinigungen), § 129b des Strafgesetzbuches (kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland);
 - § 89c des Strafgesetzbuches (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tag oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu vergehen;
 - § 261 des Strafgesetzbuches (Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte);
 - § 263 des Strafgesetzbuches (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Gemeinschaften oder gegen Haushalte richtet, die von den Europäischen Gemeinschaften oder in deren Auftrag verwaltet werden;
 - § 264 des Strafgesetzbuches (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Gemeinschaften oder gegen Haushalte richtet, die von den Europäischen Gemeinschaften oder in deren Auftrag verwaltet werden;
 - § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr);
 - § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),
 - den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuches (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),
 - Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
 - den §§ 232 und 233 des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel) oder § 233a des Strafgesetzbuchs (Förderung des Menschenhandels).
-

Einem Verstoß gegen diese Vorschriften gleichzusetzen sind Verstöße gegen entsprechende Strafnormen anderer Staaten. Ein Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen dann zuzurechnen, wenn sie für dieses Unternehmen bei der Führung der Geschäfte selbst verantwortlich gehandelt hat oder ein Aufsichts- oder Organisationsverschulden gemäß § 130 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) einer Person im Hinblick auf das Verhalten einer anderen für das Unternehmen handelnden, rechtskräftig verurteilten Person vorliegt.

Der Bieter erklärt weiterhin, dass er seine Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie die Beiträge zur Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt hat und kein Verstoß hiergegen durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde, vgl. § 123 Abs. 4 Nr. 1 GWB.

Die vorstehenden Erklärungen kann ich / können wir

- ☐ in vollem Umfang abgeben.
☐ nicht vollständig abgeben.
☐ nicht abgeben.

Die genauen Umstände sind im Folgenden darzulegen und zu begründen.
Erläuterungen / Ausführungen ggf. auf separater Anlage.

Ich/wir führe/n folgende Nachweise der Selbstreinigung gemäß § 125 GWB an:

Tatbestand nach GWB	Nachweis der Selbstreinigung

Hinweis:

Wenn ein Unternehmen, bei dem ein Ausschlussgrund nach § 123 GWB vorliegt, keine oder keine ausreichenden Selbstreinigungsmaßnahmen nach § 125 GWB ergriffen hat, darf es höchstens fünf Jahre ab dem Tag der rechtskräftigen Verurteilung von der Teilnahme am Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.

2. § 124 GWB – Fakultative Ausschlussgründe

Der Bieter gibt folgende Eigenerklärung ab, dass

- er bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nicht nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat, vgl. § 124 Abs. 1 Nr. 1 GWB;
 - über sein Vermögen kein Insolvenzverfahren oder kein vergleichbares Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist, vgl. § 124 Abs. 1 Nr. 2 GWB;
 - er sich nicht in Liquidation befinden, vgl. § 124 Abs. 1 Nr. 2 GWB;
 - er keine schweren Verfehlungen begangen hat, durch die seine Integrität als Bewerber in Frage gestellt wird, vgl. § 124 Abs. 1 Nr. 3 GWB;
 - er nicht über hinreichende Anhaltspunkte dafür verfügt, dass er Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, vgl. § 124 Abs. 1 Nr. 4 GWB;
 - kein Interessenskonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens besteht, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte und der durch andere, weniger entscheidende Maßnahmen nicht wirksam beseitigt werden kann, vgl. § 124 Abs. 1 Nr. 5 GWB;
 - keine Wettbewerbsverzerrung daraus resultiert, dass das Unternehmen bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen war, und diese Wettbewerbsverzerrung nicht durch andere, weniger entscheidende Maßnahmen beseitigt werden kann, vgl. § 124 Abs. 1 Nr. 6 GWB;
 - er keine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat, vgl. § 124 Abs. 1 Nr. 7 GWB;
 - er im Vergabeverfahren keine vorsätzlich unzutreffenden Erklärungen in Bezug auf seine Eignung abgegeben hat, vgl. § 124 Abs. 1 Nr. 8 GWB;
 - er nicht versucht hat, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen; nicht versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die er unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder er nicht fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten oder versucht hat, solche Informationen zu übermitteln, vgl. § 124 Abs. 1 Nr. 9 GWB.
-

Die vorstehenden Erklärungen kann ich / können wir

- ☐ in vollem Umfang abgeben.
☐ nicht vollständig abgeben.
☐ nicht abgeben.

Die genauen Umstände sind im Folgenden darzulegen und zu begründen.
Erläuterungen ggf. auf separater Anlage.

Ich/wir führe/n folgende Nachweise der Selbstreinigung gemäß § 125 GWB an:

Tatbestand nach GWB	Nachweis der Selbstreinigung

Hinweis:

Wenn ein Unternehmen, bei dem ein Ausschlussgrund nach § 124 GWB vorliegt, keine oder keine ausreichenden Selbstreinigungsmaßnahmen nach § 125 GWB ergriffen hat, darf es höchstens drei Jahre ab dem betreffenden Ereignis von der Teilnahme am Vergabeverfahren ausgeschlossen werden (§ 126 GWB).
